

**Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Angewandte Chemie  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 25.07.2024**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften am 12.06.2024 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 03.07.2024 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 04.07.2024 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 6 Wahlpflichtmodule und Vertiefungsmodule
- § 7 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Rücktritt, Wiederholungsfristen
- § 8 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen
- § 9 Praktische Studienphase
- § 10 Auslandssemester und Mobilitätsmodul
- § 11 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

**Anlagen:**

- Anlage 1 Module und Prüfungen im Studiengang Angewandte Chemie
- Anlage 2 Vertiefungsmodule
- Anlage 3 Studium in Teilzeit

**§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Angewandte Chemie. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§§ 6 bis 9b ABPO),
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

## **§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad**

(1) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Chemie wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“) verliehen.

## **§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots**

(1) Das Studium kann regulär sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 200 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung haben für ein Hochschulstudium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch Vorlage des „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) für ausländische Studienbewerber, mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 oder besser aufweist, der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens der erreichten Ebene 2, der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs „Prüfungsfach Deutsch“ oder durch einen anderen als äquivalent anerkannten oder befreienden Nachweis entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein in deutscher Sprache abgelegter deutscher Berufsabschluss als ausreichend angesehen werden.

(5) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen: dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

(6) Das Studium kann auch in Teilzeit gemäß Anlage 2 studiert werden.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren, die in der Studienganggruppe Chemie und Pharmazie eine Lehrtätigkeit ausüben,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG in der Studienganggruppe Chemie und Pharmazie und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG in der Studienganggruppe Chemie und Pharmazie, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

## § 5 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen. Zu einer Prüfungs- bzw. Studienleistung kann nur zugelassen werden, wer die für diese Leistung geforderten Vorleistungen bis zum Anmeldeschluss der jeweiligen Prüfung fristgerecht erbracht hat. Die Form der Vorleistungen zu Prüfungen wird im Prüfungsplan dokumentiert und ist in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Zu den Prüfungen der Module AC 23 bis AC 26 und AC28 bis AC30 gemäß Anlage 1 wird nur zugelassen, wer die Prüfungen der Module AC01 bis AC03 sowie AC06 bis AC09 gemäß Anlage 1 bestanden hat. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden.

(3) Die Zulassung zu Prüfungen der Vertiefungsmodule kann in folgenden Fällen nur unter der Voraussetzung des Bestehens der angegebenen Module erfolgen (Zulassungsvoraussetzung):

	A Module mit Zulassungsvoraussetzung	B Module, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in Spalte A sind (Zulassungsvoraussetzung)
1	VM Analytik	<ul style="list-style-type: none"><li>• AC 07 Analytische Chemie</li><li>• AC 09 Physikalische Chemie 1</li><li>• AC 13 Physikalische Chemie 2</li></ul>
2	VM Polymere	<ul style="list-style-type: none"><li>• AC 08 Organische Chemie 1</li><li>• AC 11 Organische Chemie 2</li><li>• AC 14 Polymerchemie</li></ul>
3	VM Verfahrenstechnik	<ul style="list-style-type: none"><li>• AC 09 Physikalische Chemie 1</li><li>• AC 13 Physikalische Chemie 2</li><li>• AC 20 Technische Chemie</li></ul>

(4) Zur praktischen Studienphase kann nur zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen der Pflichtmodule AC 01 bis AC 23, ein Wahlpflichtmodul (AC 24 oder AC 31) und mindestens ein Vertiefungsmodul (gemäß Anlage 2) erfolgreich abgelegt hat. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden.

(5) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die praktische Studienphase absolviert hat. Zusätzlich müssen mindestens 170 ECTS-Punkte erbracht worden sein. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden.

## § 6 Wahlpflichtmodule und Vertiefungsmodule

(1) Das Studium enthält Wahlpflichtmodule, die entsprechend den Angaben in der Anlage 1 zu erbringen sind. Die Wahlpflichtmodule bestehen gemäß Anlage 1 aus jeweils zwei technischen oder zwei nicht technischen Wahlpflichtfächern. Ein Wahlpflichtfach wird durch die Anmeldung zur Prüfung belegt. Ein Wahlpflichtfach wird durch die Anmeldung zur Prüfung belegt. Während des Studiums kann ein Wahlpflichtfach einmal gewechselt werden, sofern die zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Im Studium werden als besondere Wahlpflichtmodule zudem Vertiefungsmodule angeboten. Studierende wählen aus diesen zum Ende der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters zwei Vertiefungsmodule aus. Eine einmalige Umwahl eines Vertiefungsmoduls ist am Ende des 5. Fachsemesters möglich, sofern die zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen.

(3) Der Prüfungsausschuss bietet einen Katalog von möglichen Wahlpflichtfächern und weiteren Vertiefungsmodulen jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an. Die Wahlpflichtfächer werden für das jeweils nächste Semester verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt gegeben. Auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet.

(4) Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens drei Studierende ein Wahlpflichtfach spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben.

### **§ 7 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Rücktritt, Wiederholungsfristen**

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen. Studienleistungen können darüber hinaus als Laborpraktikum, Laborbericht, Praxisbericht, Praxisaufgabe, Simulation, Kolloquium zu erbringen sein.

(2) Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten und Hausarbeiten beträgt in der Regel maximal 16 Wochen nach Ausgabe des Themas. Die Abgabe der Arbeit hat in der bei Ausgabe des Themas oder der im Prüfungsplan festgelegten Frist zu erfolgen. Projektarbeiten und Hausarbeiten können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

(3) Labore gemäß Anlage 1 werden an den durch die benannte Praktikumsleitung festgelegten Terminen im Semesterverlauf durchgeführt. Eine sicherheitsrelevante Vorleistung für die Praktika ist Bestandteil der Praktika und muss erbracht sein, um am Praktikum teilnehmen zu können. Die Protokolle werden als Hausarbeit mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Praktikum wird nur erfolgreich absolviert, wenn das Praktikumsprotokoll und die praktische Laborarbeit mit „bestanden“ bewertet sind.

(4) Für Praktika, Labore und Kolloquien ist die nachgewiesene Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10 % und 30 %. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest. Die zulässige Fehlzeit umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten.

(5) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen. Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt nicht der nächste Werktag an die Stelle eines Sonntags, gesetzlichen Feiertags oder eines Sonnabends (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

(6) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO. Studierende wählen selbständig den Termin für die Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung und melden sich innerhalb der bekanntgegebenen Anmeldefrist an.

### **§ 8 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen**

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene, bewertbare, semesterbegleitende, freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte mit den in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung kann maximal eine Notenstufe betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Semesters verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt der prüfenden Person.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Auch ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung muss bei einer bewerteten Modulleistung die Note 1,0 erreichbar sein.

### **§ 9 Praktische Studienphase**

(1) Die Praktische Studienphase (Praxisphase) umfasst die verpflichtende Teilnahme am Seminar zur guten wissenschaftlichen Praxis, das Praktikum, die anschließende Praxisarbeit und das Kolloquium zur Praxisarbeit. Die Prüfungen gemäß Anlage 1 sind vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 4 erfüllt sind. Bei der Anmeldung ist die betreuende, prüfende Person gemäß § 4 Abs. 2 ABPO anzugeben.

(2) Die Praktische Studienphase findet in der Regel im siebten Semester statt und das Praktikum hat eine Dauer von 12 Wochen. Der Arbeitsaufwand sollte ca. 480 Stunden entsprechen.

(3) Die Studierenden haben über die praktische Studienphase einen schriftlichen Bericht (Praxisarbeit) zu erstellen. Die Praxisarbeit ist in zweifacher gebundener Ausführung sowie in elektronischer Form verbunden mit einer Eigenständigkeitserklärung im Prüfungsamt abzugeben. Die Praxisarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Im Kolloquium halten die Studierenden einen in der Regel 30-minütigen Vortrag über ihre Arbeit im Praktikum, dem sich eine 30-minütige Diskussion anschließt. Wurde der schriftliche Bericht nicht bestanden, ist dieser zu wiederholen; der Prüfungsausschuss entscheidet, ob außer dem schriftlichen Bericht auch die praktische Tätigkeit wiederholt werden muss.

(4) Die betreuende, prüfende Person gemäß § 4 Abs. 2 ABPO legt die fachlichen Rahmenbedingungen der Praxisphase fest. Über die Anerkennung von Praxisprojekten an in- oder ausländischen Hochschulen oder die Anrechnung anderer Praxisphasen in Unternehmen oder Einrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 10**

#### **Auslandssemester und Mobilitätsmodul**

(1) Beabsichtigen Studierende ein Auslandssemester oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, haben sie vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer durch sie oder ihn beauftragten Person ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Die Studierenden können einmal während des Studiums die erforderlichen Module des fünften oder sechsten Fachsemesters gemäß Anlage 1, durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule und Erbringung von Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten im Rahmen eines Mobilitätsmoduls ersetzen. Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein „Learning Agreement“ mit dem Prüfungsausschuss zu vereinbaren; der Prüfungsausschuss kann hierfür auch betreuende, prüfende Personen gemäß § 4 Abs. 2 ABPO benennen. Sollten während des Aufenthalts an der ausländischen Hochschule nicht die erforderlichen 30 ECTS-Punkte für ein Mobilitätsmodul erbracht worden sein, entscheidet der Prüfungsausschuss an der Hochschule Kaiserslautern über die Möglichkeit, das Mobilitätsmodul durch an der Hochschule zu erbringende Leistungen noch zu erfüllen. Bei einer Überschreitung der erforderlichen Gesamtzahl von 30 ECTS bleibt das Mobilitätsmodul in seinem Umfang und der Gewichtung für die Gesamtnote bestehen. Die Note des Mobilitätsmoduls bildet sich aus den nach zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Noten der im Rahmen des Mobilitätsmoduls erbrachten Leistungen entsprechend § 13 Abs. 4 ABPO.

(3) Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt die Bewertung gemäß § 17 Abs. 4 der ABPO.

(4) Die praktische Studienphase und die Bachelorarbeit können ebenfalls als Auslandssemester absolviert werden. Die Studierenden sind in diesem Fall verpflichtet, auf elektronischem Weg regelmäßige Zwischenberichte zum Fortgang der Arbeiten an die betreuende, prüfende Person zu senden.

## **§ 11 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 5 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ab Anmeldung beträgt 12 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in zweifach gebundener Ausführung und in elektronischer Form, fristgemäß mit einer Eigenständigkeitserklärung im Prüfungsamt abzugeben. Das Prüfungsamt ist von den Studierenden über Krankmeldungen umgehend zu informieren.

(4) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 4 ABPO zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Ein der betreuenden, prüfenden Personen muss Professorin oder Professor an der Hochschule Kaiserslautern sein.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem in der Regel 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit von in der Regel 30 Minuten statt.

(6) Der Arbeitsaufwand für das Modul „Bachelorarbeit“ entspricht 15 ECTS Punkten. Sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium müssen mindestens mit 4,0 bewertet sein, damit das Modul „Bachelorarbeit“ als bestanden gewertet werden kann.

## **§ 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den gemäß Anlage 1 gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls. Die Gewichtung der Noten der Modulprüfungen zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ABPO ergibt sich aus den Angaben zu den Modulen in Anlage 1.

(2) Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

## **§ 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie an der Hochschule Kaiserslautern vom 27.07.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 38/2017 vom 31.08.2017) tritt mit dem Ende des Sommersemesters 2030 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Sommersemester die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss bis zum Außerkrafttreten gemäß Absatz 2 in besonders begründeten Ausnahmen oder Härtefällen entscheiden, dass ein Modul durch ein anderes Modul zu erbringen ist; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen ist; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag, nach Ablauf des Semesters, in die aktuelle Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 1 wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Pirmasens, den 25.07.2024

Prof. Dr. Jörg Sebastian  
Dekan des Fachbereichs  
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften  
Hochschule Kaiserslautern

## Anlage 1 Module und Prüfungen im Studiengang Angewandte Chemie

Legende:

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
AT	Aktive Teilnahme
AT*	Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
BA	Bachelorarbeit
CP	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
G	Gewicht
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
H	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium über die Praxisarbeit bzw. die Bachelorarbeit
KP/1/2/3	Kombinierte Prüfung gemäß § 9a ABPO
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
NA	Nachgewiesene Anwesenheit
NA*	Nachgewiesene Anwesenheit als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
(N)	Kennzeichen, aus welchem Prüfungselement oder welchen Prüfungselementen sich die Note der kombinierten Prüfung gemäß § 9a ABPO (KP 1-3) ergibt.
PA	Projektarbeit
PB	Praxisphase mit Praxisbericht
PL	Prüfungsleistung
PR	Präsentation
SL	Studienleistung
WPF	Wahlpflichtfach
-	Kein Eintrag
/	Alternative Prüfungsformen = Die angegebenen Prüfungsformen können von den Prüfenden alternativ verwendet werden.
**	Für diese Module gilt § 7 Abs. 3 und 4

### a. Bei Studienbeginn im Wintersemester

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen				
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G in %		Art	Form	CP Prüfung	G in %	
<b>1. Fachsemester bei Beginn im Wintersemester</b>										
AC 00 Studieneinführung und -begleitung	1	1	1	-	-		-	-	-	-
AC 01 Mathematik	1	6	6	1%	AT*		PL	K/M	6	-
AC 02 Allgemeine Chemie	1	8	8	3%	AT*		PL	K/M	8	-
AC 03 Anorganische Chemie	1	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
AC 04 Experimentelle Physik	1	5	5	1%	-		PL	K/M	5	-
AC 05 Grundlagen Ingenieurwissenschaften und Statik	1	5	5	1%	-		PL	K/M	5	-
<b>2. Fachsemester</b>										
AC 06 Praktika zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie**	2	8	8	-	NA*	Praktikum zur Allgemeinen Chemie	SL	-	2	-
					NA*	Seminar zur Qualitativen Analyse	SL	-	3	-
					NA*	Praktikum zur Qualitativen Analyse	SL	-	3	-
AP 07 Analytische Chemie	2	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
AC 08 Organische Chemie 1	2	9	9	3%	AT*		PL	K/M	9	-
AC 09 Physikalische Chemie 1	2	8	8	3%	AT*		PL	K/M	8	-
<b>3. Fachsemester</b>										
AC 10 Praktikum zur Analytischen Chemie**	3	5	5	-	NA*		SL	-	5	-
AC 11 Organische Chemie 2	3	7	7	3%	AT*		PL	K/M	7	-
AC 12 Praktikum Organische Synthese**	3	6	6	-	NA*		SL	-	6	-
AC 13 Physikalische Chemie 2	3	7	7	2%	-		PL	K/M	7	-
AC 14 Polymerchemie	3	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-



4. Fachsemester										
AC 15 Praktikum Polymerchemie**	4	5	5	-	NA*		SL	-	5	-
AC 16 Praktikum zur Physikalischen Chemie**	4	5	5	-	NA*		SL	-	5	-
AC 17 Werkstofftechnik	4	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-
AC 18 Technische Mechanik	4	5	5	2 %	-		PL	K/M	5	-
AC 19 Physikalische Chemie 3	4	5	5	3%	-		PL	M	5	-
AC 20 Technische Chemie	4	5	5	2 %	-	Reaktionstechnische Grundlagen	PL	K/M	2,5	50%
						Prozesssimulation	PL	K/M	2,5	50%
5. Fachsemester										
AC 21 Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	5	5	5	3%	-		PL	K	5	-
AC 22 Instrumentelle Analytik 1	5	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
AC 23 Methoden des Qualitätsmanagements	5	5	5	2%	§ 5 Abs. 2		PL	K	5	-
AC 24 Wahlpflicht-Modul 1	5	5	5	2%	§ 5 Abs. 2	Nicht-Technisches WPF 1	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%
						Nicht-Technisches WPF 2	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%
AC25 Vertiefungsmodul 1	5	5	10	10%	§ 5 Abs. 2 und 3	Die Prüfungen erfolgen gemäß Anlage 2 und gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses (§ 6 Abs. 3).				
	6	5								
* Wahlpflicht 2 der jeweils angebotenen Vertiefungsmodule										
6. Fachsemester										
AC 27 Instrumentelle Analytik 2	6	5	5	3%	-		PL	K/M	6	-
AC 28 Praktikum zur Instrumentellen Analytik**	6	5	5	-	NA* § 5 Abs. 2		SL	-	5	-
AC 29 Chemische Reaktionstechnik	6	5	5	3%	§ 5 Abs. 2		PL	M	5	-
AC 30 Wahlpflicht-Modul 2	6	5	5	2%	§ 5 Abs. 2	Technisches WPF 1	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%
						Technisches WPF 2	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%
AC26 Vertiefungsmodul 2	5	5	10	10%	§ 5 Abs. 2 und 3	Die Prüfungen erfolgen gemäß Anlage 2 und gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses (§ 6 Abs. 3).				
	6	5								
7. Fachsemester										
AC 31 Praktische Studienphase (Praxisphase)	7	15	15	8%	§ 5 Abs. 4 NA*	Praxisarbeit	PL	PB	14	50%
						Kolloquium zur Praxisarbeit	PL	M	1	50%
AC 32 Bachelorarbeit	7	15	15	20%	§ 5 Abs. 5	Bachelorarbeit	PL	BA	14	50%
						Kolloquium zur Bachelorarbeit	PL	KO	1	50%

b. Bei Studienbeginn im Sommersemester

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen				
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G in %			Art	Form	CP Prüfung	G in %
<b>1. Fachsemester bei Beginn im Sommersemester</b>										
AC 00 Studieneinführung und -begleitung	1	1	1	-	-		-	-	-	-
AC 06 Praktika zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie**	1	8	8	-	NA*	Praktikum zur Allgemeinen Chemie	SL	-	2	-
					NA*	Seminar zur Qualitativen Analyse	SL	-	3	-
					NA*	Praktikum zur Qualitativen Analyse	SL	-	3	-
AC 07 Analytische Chemie	1	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
AC 08 Organische Chemie 1	1	9	9	3%	AT*		PL	K/M	9	-
AC 18 Technische Mechanik	1	5	5	2 %	-		PL	K/M	5	-
<b>2. Fachsemester (WiSe)</b>										
AC 01 Mathematik	2	6	6	1%	AT*		PL	K/M	6	-
AC 02 Allgemeine Chemie	2	8	8	3%	AT*		PL	K/M	8	-
AC 03 Anorganische Chemie	2	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
AC 10 Praktikum zur Analytischen Chemie**	2	5	5	-	NA*		SL		5	-
AC 11 Organische Chemie 2	2	7	7	3%	AT*		PL	K/M	7	-
<b>3. Fachsemester (SoSe)</b>										
AC 09 Physikalische Chemie 1	3	8	8	3%	AT*		PL	K/M	8	-
AC 16 Praktikum zur Physikalischen Chemie**	3	5	5	-	NA*		SL	-	5	-
AC 17 Werkstofftechnik	3	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-
AC 20 Technische Chemie	3	5	5	2 %	-	Reaktionstechnische Grundlagen	PL	K/M	2,5	50%
					-	Prozesssimulation	PL	K/M	2,5	50%
AC 27 Instrumentelle Analytik 2	3	5	5	3%	-		PL	K/M	6	-
<b>4. Fachsemester</b>										
AC 04 Experimentelle Physik	4	5	5	1%	-		PL	K/M	5	-
AC 05 Grundlagen Ingenieurwissenschaften und Statik	4	5	5	1%	-		PL	K/M	5	-
AC 12 Praktikum Organische Synthese**	4	6	6	-	NA*		SL	-	5	-
AC 13 Physikalische Chemie 2	4	7	7	2%	-		PL	K/M	7	-
AC 14 Polymerchemie	4	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-
AC 22 Instrumentelle Analytik 1	4	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
<b>5. Fachsemester</b>										
AC 15 Praktikum Polymerchemie**	4	5	5	-	NA*		SL	-	5	-
AC 19 Physikalische Chemie 3	4	5	5	3%	-		PL	M	5	-
AC25 Vertiefungsmodul 1	5	5	10	10%	§ 5 Abs. 2 und 3	Die Prüfungen erfolgen gemäß Anlage 2 und gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses (§ 6 Abs. 3).				
	6	5								
AC 28 Praktikum zur Instrumentellen Analytik**	6	5	5	-	NA* § 5 Abs. 2		SL	-	5	-
AC 29 Chemische Reaktionstechnik	5	5	5	3%	§ 5 Abs. 2		PL	M	5	-
* Wahlpflicht: 2 der jeweils angebotenen Vertiefungsmodule (VM)										

6. Fachsemester											
AC 21 Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	6	5	5	3%	§ 5 Abs. 2		PL	K	5	-	
AC 23 Methoden des Qualitätsmanagements	6	5	5	2%	§ 5 Abs. 2		PL	K	5	-	
AC 24 Wahlpflicht-Modul 1	5/6	5	5	2%	§ 5 Abs. 2	Nicht-Technisches WPF 1	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%	
					§ 5 Abs. 2	Nicht-Technisches WPF 2	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%	
AC 30 Wahlpflicht-Modul 2	5/6	5	5	2%	§ 5 Abs. 2	Technisches WPF 1	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%	
					§ 5 Abs. 2	Technisches WPF 2	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%	
AC 26 Vertiefungsmodul 2*	5	5	10	10%	§ 5 Abs. 2 und 3	Die Prüfungen erfolgen gemäß Anlage 2 und gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses (§ 6 Abs. 3).					
	6	5									
7. Fachsemester											
AC 31 Praktische Studienphase (Praxisphase)	7	15	15	8%	§ 5 Abs. 4, NA*	Praxisarbeit	PL	PB	14	50%	
						Kolloquium zur Praxisarbeit	PL	M	1	50%	
AC 32 Bachelorarbeit	7	15	15	20%	§ 5 Abs. 5	Bachelorarbeit	PL	BA	14	50 %	
						Kolloquium zur Bachelorarbeit	PL	KO	1	50 %	

## Anlage 2 Vertiefungsmodule

Die Studierenden wählen 2 der angebotenen Vertiefungsmodule am Ende des 4. Fachsemesters (Vollzeit-Studium VZ) bzw. am Ende des 6. Fachsemesters (Teilzeit-Studium TZ). Eine Umwahl kann einmalig bei VZ am Ende des 5. bzw. bei TZ am Ende des 7. Fachsemesters erfolgen.

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen				
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G in %			Art	Form	CP Prüfung	G in %
<b>Vertiefungsmodul Analytik</b>										
Analytik	5	5	10	10%	-	Umweltanalytik und -toxikologie	PL	K/M	5	50%
	6	5			-	Polymeranalytik	PL	K/M	5	50%
<b>Vertiefungsmodul Polymere-</b>										
Polymere	5	5	10	10%	-	Elastomere	PL	K/M	5	50%
	6	5			AT*	Chemie der Klebstoffe	PL	K/M	3	50%
<b>Vertiefungsmodul Verfahrenstechnik</b>										
Verfahrenstechnik	5	5	10	10%	-	Mess- und Regeltechnik	PL	K/M	2,5	25%
					-	Mechanische Grundopera- tionen	PL	K/M	2,5	25%
	6	5			-	Thermische Grundopera- tionen	PL	K/M/ H	5	50%

## Anlage 3 Studium in Teilzeit

1. Für das Studium in Teilzeit gelten folgende Regelungen:

(1) Der Bachelorstudiengang kann auch in Teilzeit mit einer Studienzeit von bis zu elf Semestern studiert werden. Die Arbeitsbelastung pro Semester beträgt zwischen 15 und 25 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Teilzeitstudiums ist exemplarisch für eine Studiendauer von 11 Semestern in der Tabelle am Ende dieser Anlage geregelt.

(2) Ein Studium in Teilzeit ist bei einem Doppelstudium (Einschreibung in mehr als einen Studiengang, mit Ausnahme der Möglichkeit nach § 19 Abs. 3 HochSchG) ausgeschlossen.

(3) Die Teilzeitstudierenden besuchen die gleichen Veranstaltungen und legen die gleichen Prüfungen ab wie Studierende im Vollzeitstudium. Die Bearbeitungszeiten von Prüfungen bleiben unberührt, sofern in dieser FPO nichts Abweichendes geregelt ist.

(4) Ein Antrag für ein Studium in Teilzeit ist mit der Bewerbung zum Studium oder einmalig während des Studiums spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Semesters, das erstmals in Teilzeit studiert werden soll, zu stellen. Jeder weitere Antrag auf ein Studium in Teilzeit ist nur in besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Erziehung eines Kindes, Berufstätigkeit) möglich. Eine Rückkehr zum Vollzeitstudium ist auf Antrag mit entsprechender Frist gemäß Satz 1 möglich.

(5) Für das Studium in Teilzeit gelten ebenfalls die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen gemäß § 5.

2. Verlaufsplan für das Teilzeitstudium innerhalb von elf Semestern:

Studium in Teilzeit mit Beginn Wintersemester (exemplarisch mit 11 Semestern)

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen				
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G in %			Art	Form	CP Prüfung	G in %
<b>1. Fachsemester bei Beginn im Wintersemester</b>										
AC 00 Studieneinführung und -begleitung	1	1	1	-	-		-	-	-	-
AC 01 Mathematik	1	6	6	1%	AT*		PL	K/M	6	-
AC 02 Allgemeine Chemie	1	8	8	3%	AT*		PL	K/M	8	-
AC 03 Anorganische Chemie	1	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
<b>2. Fachsemester</b>										
AC 06 Praktika zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie**	2	8	8	-	NA*	Praktikum zur Allgemeinen Chemie	SL	-	2	-
					NA*	Seminar zur Qualitativen Analyse	SL	-	3	-
					NA*	Praktikum zur Qualitativen Analyse	SL	-	3	-
AP 07 Analytische Chemie	2	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
AC 18 Technische Mechanik	2	5	5	2 %	-		PL	K/M	5	-
<b>3. Fachsemester</b>										
AC 04 Experimentelle Physik	3	5	5	1%	-		PL	K/M	5	-
AC 05 Grundlagen Ingenieurwissenschaften und Statik	3	5	5	1%	-		PL	K/M	5	-
AC 10 Praktikum zur Analytischen Chemie**	3	5	5	-	NA*		SL	-	5	-
<b>4. Fachsemester</b>										
AC 08 Organische Chemie 1	4	9	9	3%	AT*		PL	K/M	9	-
AC 09 Physikalische Chemie 1	4	8	8	3%	AT*		PL	K/M	8	-
AC 17 Werkstofftechnik	4	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-
<b>5. Fachsemester</b>										
AC 11 Organische Chemie 2	5	7	7	3%	AT*		PL	K/M	7	-
AC 12 Praktikum Organische Synthese**	5	6	6	-	NA*		SL	-	6	-
AC 13 Physikalische Chemie 2	5	7	7	2%	-		PL	K/M	7	-
AC 14 Polymerchemie	5	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-
<b>6. Fachsemester</b>										

AC 15 Praktikum Polymerchemie	6	5	5	-	-		SL	-	5	-
AC 16 Praktikum zur Physikalischen Chemie**	6	5	5	-	NA*		SL	-	5	-
AC 19 Physikalische Chemie 3	6	5	5	3%	-		PL	M	5	-
AC 20 Technische Chemie	6	5	5	2 %	-	Reaktionstechnische Grundlagen	PL	K/M	2,5	50%
						Prozesssimulation	PL	K/M	2,5	50%
<b>7. Fachsemester</b>										
AC 21 Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	7	5	5	3%	-		PL	K	5	-
AC 22 Instrumentelle Analytik 1	7	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
AC 23 Methoden des Qualitätsmanagements	7	5	5	2%	§ 5 Abs. 2		PL	K	5	-
AC 24 Wahlpflicht-Modul 1	7	5	5	2%	§ 5 Abs. 2	Nicht-Technisches WPF 1	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%
						Nicht-Technisches WPF 2	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%
<b>8. Fachsemester</b>										
AC 27 Instrumentelle Analytik 2	8	5	5	3%	-		PL	K/M	6	-
AC 28 Praktikum zur Instrumentellen Analytik**	8	5	5	-	NA*, § 5 Abs. 2		SL	-	5	-
AC 29 Chemische Reaktionstechnik	8	5	5	3%	§ 5 Abs. 2		PL	M	5	-
AC25 Vertiefungsmodul 1	8	5	10	10%	§ 5 Abs. 2 und 3	Die Prüfungen erfolgen gemäß Anlage 2 und gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses (§ 6 Abs. 3).				
	9	5								
<i>* Wahlpflicht 2 der jeweils angebotenen Vertiefungsmodule</i>										
<b>9. Fachsemester</b>										
AC26 Vertiefungsmodul 2	9	5	10	10%	§ 5 Abs. 2 und 3	Die Prüfungen erfolgen gemäß Anlage 2 und gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses (§ 6 Abs. 3).				
	10	5								
AC 30 Wahlpflicht-Modul 2	9	5	5	2%	§ 5 Abs. 2	Technisches WPF 1	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%
						Technisches WPF 2	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%
<b>10. Fachsemester</b>										
AC 31 Praktische Studienphase (Praxisphase)	7	15	15	8%	§ 5 Abs. 4, NA*	Praxisarbeit	PL	PB	14	50%
						Kolloquium zur Praxisarbeit	PL	M	1	50%
<b>11. Fachsemester</b>										
AC 32 Bachelorarbeit	7	15	15	20%	§ 5 Abs. 5	Bachelorarbeit	PL	BA	14	50%
						Kolloquium zur Bachelorarbeit	PL	KO	1	50%